

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	26 (1955)
Heft:	7
Artikel:	Neuzeitliche Methoden der Einzelfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Schutzaufsicht
Autor:	Hess, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-809283

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuzeitliche Methoden der Einzelfürsorge

unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Schutzaufsicht

Von Dr. jur. Max Hess, Zollikon, nach einem an der Generalversammlung des Aargauischen Vereins für Schutzaufsicht und Entlassungsfürsorge am 7. Mai 1955 auf Schloss Kasteln gehaltenen Vortrag

Sie alle sind als Mitglieder oder Freunde des Aargauischen Vereins für Schutzaufsicht und Entlassungsfürsorge ganz wesentlich daran interessiert, dass die Betreuung des kriminellen Menschen auch ausserhalb der Strafanstalt möglichst wirksam gestaltet wird. Schutzaufsicht und Entlassungsfürsorge sind besondere Formen der Einzelfürsorge, ausgerichtet auf die Eigenart und die spezifischen Bedürfnisse des kriminellen Menschen. Im Rahmen der Individualfürsorge besteht heute ein ganz besonders starkes Bedürfnis, bessere Resultate zu erzielen, d. h. die Arbeitsweise zu vertiefen und zu differenzieren. Dieses Bemühen führte zur Entwicklung einer eigentlichen Methode der Individualfürsorge — zu einer Methode, die lehr- und lernbar ist.¹ Das will jedoch nicht heissen, dass der Sozialarbeiter nicht auch bestimmte Eigenschaften und Qualitäten mitbringen muss, um seiner Aufgabe wirklich gewachsen zu sein. Es sind dies insbesondere die Fähigkeit, jeden Menschen in seiner Eigenart zu verstehen, dann die innere Möglichkeit zur echten und warmen Anteilnahme am Geschehen des Andern und schliesslich auch die Bereitschaft, die Persönlichkeit des Klienten zu respektieren.

I.

Unsere Bemühungen und Bestrebungen, dem hilfsbedürftigen Menschen besser und wirksamer und mit dauerhaftem Erfolg helfen zu können, verpflichten uns, den Ursachen des sozialen Versagens sorgfältig nachzugehen. Die Erforschung der Ursachen gehört zu jeder wissenschaftlichen Betrachtungsweise. Und die Kenntnis der Ursachen ist die Voraussetzung für jede wirksame Bekämpfung eines Uebels.

Heute schon verpflichten kantonale Armengesetze ihre Armenbehörden, den Ursachen der Notlage nachzugehen und diese Ursachen zu überwinden. Auch die sinnvolle Anwendung der Art. 283 ff. ZGB veranlasst die Vormundschaftsbehörden, sich Rechenschaft über die Ursachen der Gefährdung oder Schädigung eines Kindes zu geben, um die richtige Fürsorgemassnahme überhaupt festlegen zu können. Eine eindringliche Verpflichtung zur Erforschung der Ursachen des sozialen Versagens enthält das Schweizerische Jugendstrafrecht. Ich denke dabei nicht nur an die Art. 83 und 90 StGB, sondern auch an die verschiedenen Bestimmungen, die die besondern Massnahmen für Kinder und Jugendliche enthalten. Denn fast alle diese Massnahmen stehen in Beziehung zur Gesamtpersönlichkeit des jugendlichen Rechtsbrechers, die sorgfältig erforscht werden muss, damit die adäquate Massnahme gefunden werden kann.

Das Erwachsenenstrafrecht, das uns in Ihrem Kreise ja vorwiegend interessiert, verpflichtet den

Richter in Art. 63 StGB, die Strafe nach dem Ver Schulden des Täters zu bemessen. Dabei sollen aber auch die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. In dieser Umschreibung darf wohl in gewissen Grenzen eine Verpflichtung zur Erforschung der Ursachen der Kriminalität eines Menschen erblickt werden. Diese Verpflichtung gewinnt an praktischer Bedeutung, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass nach Art. 37 StGB der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll. Diese Aufgabe kann in der Strafanstalt dann viel besser erfüllt werden, wenn im Einzelfall die tiefen Zusammenhänge für das Zustandekommen der kriminellen Handlung abgeklärt worden sind.

Viel deutlicher jedoch stellt sich die Forderung nach der Erforschung der Ursachen im Massnahmenrecht. Die Einweisung in eine Verwahrungsanstalt (Art. 42 StGB), in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 43 StGB) oder in eine Anstalt für Gewohnheitstrinker oder Rauschgiftkranke (Art. 44/5 StGB) kann nur dann verantwortet werden, wenn sich der Richter über die konkreten Ursachen des sozialen Versagens Rechenschaft gegeben hat. Denn die sichernde Massnahme ist zum vornherein nur sinnvoll, wenn sie der Gefährlichkeit des Täters Rechnung trägt und entweder seine Wiedereingliederung und Resozialisierung oder aber seine langdauernde Verwahrung und damit Elimination anstrebt.² Aehnliche Funktionen erfüllen übrigens auch bestimmte Nebenstrafen und andere Massnahmen (Art. 51—61 StGB). Amtsentsetzung, Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, Berufs- und Wirtschaftsverbot dienen in erster Linie der Verbrechensbekämpfung und orientieren sich an der Eigenart eines Rechtsbrechers. Die sinnvolle Anwendung dieser Massnahmen hat ebenfalls zur Voraussetzung, dass sich der Richter Rechenschaft über die Ursachen der kriminellen Handlung gegeben hat.

Auf dem Gebiete der gesetzlichen Fürsorge — ich zähle dazu auch weitgehend das Erwachsenenstrafrecht³ — stehen wir vor einer eigenartigen Situation. Der gesetzlich umschriebene Tatbestand, der als Rechtsfolge zu einer bestimmten Fürsorgemassnahme führt, ist häufig nichts weiter als ein Symptom — ein Symptom, hinter dem sich recht verschiedene Ursachen verbergen können. So muss z. B. Alkoholmissbrauch ohne oder in Verbindung mit kriminellen Handlungen auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden. Die Ursache kann z. B. liegen

a) in ungünstigen familiären Verhältnissen, ohne gemütliche Wohnstubenatmosphäre;

in diesem Zusammenhang nicht besonders eingegangen werden.

¹ Vgl. dazu «New Trends in European Social Work», Wien 1954.
² Auf die Massnahmen der Art. 14 und 15 StGB für zurechnungsunfähige und vermindert zurechnungsfähige Täter kann

- b) in einer unbefriedigenden Berufssarbeit, über die man sich hinwegtäuschen muss;
- c) im Mangel an einer befriedigenden und sinnvollen Freizeitgestaltung;
- d) in einer Haltlosigkeit im Sinne der Psychosepathie;
- e) im Schwachsinn des Alkoholikers;
- f) aber auch in einer eigentlichen Süchtigkeit, die sich aus einer langen Gewohnheit heraus entwickelt hat — vielleicht gestützt auf unsere Trinksitten oder bedingt durch berufliche Verpflichtungen.

Entsprechend den tiefen Ursachen führt das gleiche Symptom «Alkoholmissbrauch» zu einer verschiedenartigen Betreuung oder sozialen Therapie.

Wir haben gesagt, dass dem gleichen äusserlich in Erscheinung tretenden Symptom verschiedene Ursachen zu Grunde liegen können, die erforscht werden müssen, um die sinnvolle und erfolgversprechende fürsorgerische Betreuung festlegen zu können. Aber auch die umgekehrte Feststellung trifft zu, dass nämlich die gleiche Ursache, dass ähnlich gelagerte innere Schwierigkeiten eines Menschen, sich in recht verschiedenen gearteten Symptomen äussern können. So kann z. B. ein Kind, das durch seine Eltern vernachlässigt wird, dem man nicht genügend Aufmerksamkeit schenkt, das in seinem natürlichen Liebesbedürfnis zu kurz kommt, aus dieser seelischen Mangelsituation heraus recht verschieden reagieren:

- a) Seine innere Notlage kann sich äussern in Aggressionen gegenüber den Eltern, die dann als Erziehungsschwierigkeiten bezeichnet werden, obwohl ein solches Kind auf eine ihm angepasste Erziehung positiv reagieren würde.
- b) Ein anderes Kind wird aus den nämlichen Gründen in eine unauffällige Resignation verfallen, es wird zu keinem Menschen eine stärkere Bindung herzustellen vermögen und es wird wahrscheinlich auch mangelhafte Schulleistungen aufweisen, die unter seinen intellektuellen Möglichkeiten liegen.
- c) Bei wieder einem andern Kind führen die gleichen Ursachen zu kleineren oder schwereren Vergehen. Das Kind entwendet Süßigkeiten oder Geldmittel, um sich Süßigkeiten zu verschaffen, die es häufig noch mit Schulkameraden teilt, um sich in deren Gunst setzen zu können, um irgendwo beachtet zu werden, d. h. um das zu bekommen, was ihm zu Hause fehlt.

Damit haben wir die Erkenntnis gewonnen, dass das äusserne menschliche Verhalten, das in irgend einer Form als soziales Versagen in Erscheinung tritt, nur ein Symptom darstellt, dem recht verschiedene tiefere Ursachen zu Grunde liegen. Wir wissen nun aber auch, dass die gleiche innere Ursache sich in recht verschiedenen Formen oder Symptomen äussern kann. Und schliesslich haben wir auch gesehen, dass der gesetzliche Tatbestand meistens nur das Symptom erfasst. Das schadenbringende Symptom, z. B. die kriminelle Handlung, ist Anlass zum Einschreiten und löst die Rechtsfolge aus. *Die fürsorgerische Betreuung muss aber weiter gehen: sie muss die verborgenen Ursachen erforschen, die uns das äusserne menschliche Verhalten erst verständlich werden lassen und uns*

damit die Grundlage schaffen für die gesamte zukünftige Aufbauarbeit. Die möglichst exakte Erforschung der Ursachen, die für das menschliche Versagen verantwortlich sind, ist eines der ganz wesentlichen Anliegen der modernen Individualfürsorge.

II.

Das Verständnis für die wirklichen Ursachen des sozialen Versagens vermittelt dem Sozialarbeiter aber nicht nur die Grundlage für die eigentliche soziale Therapie — dieses Verständnis verschafft ihm auch erst die Basis, um möglichst jedem Klienten gerecht werden zu können. Und hier setzt eine weitere wesentliche Erkenntnis der neuzeitlichen Individualfürsorge ein. Und diese Erkenntnis geht davon aus, dass *wir einem Menschen i. d. R. nur dann wirklich helfen können, wenn wir innerlich fähig und bereit sind, ihn recht eigentlich zu akzeptieren*. Es geht in der modernen Einzelfürsorge um eine sehr bewusste und methodische Anwendung dieses Grundsatzes. Im Grunde genommen wissen wir alle aus eigener Erfahrung, dass auch wir zu einem andern Menschen erst dann eine gute Beziehung herstellen können, wenn wir das Gefühl besitzen, von ihm wirklich akzeptiert zu werden. Solange wir spüren, von einem Menschen abgelehnt zu werden, ist es uns schlechterdings nicht möglich, zu diesem Menschen in eine gute Beziehung zu gelangen.

Bei unsrern Klienten stellt sich aber das Problem viel krasser. Unsere Klienten haben ja alle auf irgend einem Lebensgebiet sozial versagt. Sie sind mehr als die Durchschnittsbevölkerung mit Schuldgefühlen beladen. Sie haben es darum besonders schwer, zum Sozialarbeiter in eine positive Beziehung zu gelangen. Denn der Fürsorger beschäftigt sich ja mit ihnen gerade wegen ihres bisherigen sozialen Versagens. Unsere Klienten haben es deshalb in besonders starkem Masse nötig, vom Fürsorger angenommen zu werden. Je weniger ein Mensch sozial angepasst ist, je schwerer sein Versagen in unserer Gemeinschaft gewertet wird, umso grösser ist die innere Not eines solchen Menschen und umso grösser ist sein Bedürfnis, von uns aufrichtig akzeptiert zu werden. Diese Erkenntnis gilt insbesondere auch für kriminelle Menschen, die erfahrungsgemäss von ihrer Umwelt oft in extremer Weise abgelehnt werden.

Diese Feststellung stellt uns auf dem Gebiet der Individualfürsorge vor eine wichtige und weitgehend auch vor eine neue Aufgabe. Für den Sozialarbeiter geht es nämlich darum, auch jene Klienten innerlich zu akzeptieren, die uns im ersten Moment nicht liegen, die wir aus gefühlsmässigen und damit unkontrollierten Regungen heraus innerlich ablehnen, die uns «im Grunde genommen» unsympathisch sind, die auf uns irgendwie abstossend wirken. Diese Aufgabe kann der Sozialarbeiter nur über einen bewussten Gedankenprozess erfüllen. Es ist nämlich eine Erfahrungstatsache, dass wir so ziemlich jeden Menschen innerlich zu akzeptieren vermögen, sobald es uns gelingt, diesen Menschen auf Grund seiner Entwicklung und Vorgeschichte psychologisch zu verstehen. Sobald wir uns in die Persönlichkeit

eines Menschen vertiefen, werden uns seine Verhaltens- und Reaktionsweisen verständlich; sie stehen in einem psychologischen Zusammenhang und können eingeordnet werden. Dann erst ist es uns aber möglich, auch schwer kriminelle Menschen und solche, die uns feindselig und ausgesprochen aggressiv begegnen, zu akzeptieren.⁴ Die Entwicklung dieser Fähigkeit gehört heute zum Ausbildungsziel unserer Fürsorgeschulen. Aber auch der Sozialarbeiter in der Praxis muss sich stets bewusst bleiben, wie wichtig und unerlässlich es für ihn ist, diese Fähigkeit zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Der bewusste Gedankenprozess, von dem wir soeben gesprochen haben, ist überall dort unerlässlich, wo wir uns im Ausgangspunkt nicht oder nur mit grosser Mühe in die Problematik eines andern Menschen versetzen und einfühlen können. Dieser bewusste Gedankenprozess führt dann zu einer Läuterung und Vertiefung unserer Einstellung zum andern. Der gleiche Weg vermag uns aber auch eine Hilfe in Fällen zu bedeuten, in denen wir schon rein gefühlsmässig keine Schwierigkeiten haben, einen Klienten zu akzeptieren, ja selbst in jenen Fällen, in denen uns ein Klient schon bei der ersten Begegnung ausgesprochen sympathisch erscheint. Denn auch eine allzu grosse Sympathie hindert uns daran, unsere Klienten und ihre Problematik wirklich objektiv zu sehen und festzuhalten. Solange wir uns aber kein objektives Bild vom Klienten machen können, sind wir nicht in der Lage, ihm auf realem Boden eine wirksame Hilfe zu offerieren.

In unserer bisherigen Fürsorgearbeit war das Akzeptieren-Können vorwiegend eine unbewusste Selbstverständlichkeit, soweit wir einen Klienten ohne weiteres, d. h. ohne besondern Gedankenprozess, in seinen Schwierigkeiten zu verstehen vermochten. In diesen Fällen konnten wir wahrscheinlich auch einen relativ günstigen Verlauf

⁴ Ich habe in anderm Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die aggressive Aeußerung, die sich von aussen betrachtet gegen den Fürsorger richtet, im Grunde genommen eine Demonstration vor derjenigen Person ist, von der man gerade

feststellen und einen guten Erfolg registrieren. Anderseits aber muss ein Grossteil des Misserfolges im Rahmen der individuellen Betreuung auf den Umstand zurückgeführt werden, dass es dem Sozialarbeiter nicht gelungen ist, seinen Klienten wirklich zu akzeptieren. Wer seine eigenen Fälle mit ungünstigem Verlauf ohne Vorurteile und mit der nötigen Selbstkritik durchgeht, wird wahrscheinlich manche Bestätigung für diese Hypothese finden können.

Zusammenfassend wollen wir festhalten, dass eine wesentliche Voraussetzung der individualfürsorgerischen Betreuung in der Fähigkeit des Sozialarbeiters liegt, seinen Klienten wirklich zu akzeptieren. Dazu ist unerlässlich:

- a) dass der Sozialarbeiter die objektive Situation des Klienten sieht;
- b) dass er die Verhaltens- und Reaktionsweisen des Klienten psychologisch zu verstehen vermag; und
- c) dass sich der Sozialarbeiter darüber Rechenschaft gibt, was eine konkrete Situation einem bestimmten Klienten rein subjektiv bedeutet, wie er eine solche Situation aufzunehmen vermag.

Um Missverständnissen vorzubeugen, muss noch betont werden, dass wir unsere Klienten zwar akzeptieren, ihre Handlungsweise aber trotzdem missbilligen können. Daraüber müssen wir uns stets im Klaren bleiben, dass wir den Menschen, nicht aber all seine Reaktionen akzeptieren. Und wir akzeptieren den Menschen trotz seinem Versagen, trotz der kriminellen Handlung. Und wir akzeptieren ihn, um ihm überhaupt helfen zu können, sein Leben nun sozial positiv und für ihn selber befriedigend aufzubauen. Es ist deshalb wichtig, dass wir das Ziel unserer Bestrebungen, nämlich die soziale Anpassung und Wiedereingliederung, soweit eine solche möglich ist, immer klar vor Augen haben.

(Schluss folgt)

eine Hilfe erhofft. Vgl. meine Abhandlung «Zum Verständnis der Aggression in unserer Fürsorgearbeit», Fachblatt für Schweiz. Anstaltswesen, 25. Jahrgang, Mai 1954, Nr. 267, S. 169.

Vom Anstaltswesen / im alten Zürich

«Zürich, deine Wohltaten erhalten dich!» So lautet ein bekanntes Sprichwort. Wenn die Mildtätigkeit eines Gemeinwesens schon sprichwörtlich geworden ist, dann muss sie auf eine lange Ueberlieferung zurückblicken können. Die zürcherischen Werke der Fürsorge haben denn auch ihre würdige Tradition; ihre Anfänge verlieren sich im Hochmittelalter. Die *Herzöge von Zähringen*, damals Kastvögte der Stadt, stifteten zu Ende des zwölften Jahrhunderts — einem Zuge der Zeit folgend — in Zürich ein Spital, das in der untern Vorstadt, ausserhalb des eigentlichen Castrums, in der Gegend, wo heute die Zentralbibliothek steht, seinen Platz fand. Der Begriff Spital war damals noch nicht eingeengt auf seinen heutigen Sinn, es war eine Herberge für durchziehende Fremde, ein Refugium für Arme, Alte und Kranke. Das alte Zürcher Spital war so vornehmlich ein *Pfrundhaus*, wo den Bürgern gegen eine gewisse Einkaufssumme Aufenthalt und Nahrung auf Lebenszeit gewährt wurde. Gegenüber der Aufnah-

me von Kranken und Bedürftigen scheint man in jenen Jahrhunderten noch sehr zurückhaltend gewesen zu sein, heisst es doch in einem Erlass aus dem Jahre 1323: «Man sol keinen Dürftigen in den Spital nemen zu bliben, der sin Nothdurft, sin Lebensunterhalt mag gesuchen an der Strasse zu den Hüseren, er sey blind oder sehend, und sol man niemand darin nemen dann arme lüte, die so krank und siech an ir libe sind, dass sy das Almusen nit gesuchen mögen».

Mit dem Aussterben der Zähringer im Jahre 1218 erlangte der städtische Rat einen grösseren Einfluss auf den innern Haushalt des Spitals. Er bestellte einen Spitalmeister, einen Schreiber, eine Siechmutter (Krankenwärterin) und eine Köchin. Er bestimmte für jeden dieser Beamten eine Pfrund und übergab die Leitung der Institution eingen Pflegern.

Der mildtätige Sinn der Zürcher Bürgerschaft liess das Spital rasch reich werden. Schenkungen und Vergabungen häuften sich und kamen zu dem Geld